

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert am 22.07.1996 (SächsGVBl. S. 281) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch am 24.10.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## § 1 Änderung der Satzung

Die Hundesteuersatzung vom 26.03.1997 wird in den §§ 2 Abs. 3, 6 Abs. 1 und 4, 7 Abs. 1 und 2, 8 Abs. 3, 9, 10 Abs. 2 Satz 2 und 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 4 und 5 Satz 2 wie folgt geändert.

(1) § 2 wird ergänzt:

„(3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen unter einander gelten als gefährliche Hunde:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Jagdhunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.  
Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde fest gestellt wurde.”

(2) § 6 (1) erhält folgende Fassung:

“Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund	25 Euro
b) für den zweiten Hund	50 Euro
c) für jeden weiteren Hund	50 Euro”

§ 6 (4) erhält folgende Fassung:

“Steuersatz für gefährliche Hunde  
Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund	60 Euro
b) für jeden weiteren Hund	120 Euro.”

(3) § 7 (1) erhält folgende Fassung:

“Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Blindenführhunden
2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen
3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
4. Hunden von Forstbediensteten, so weit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind
5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern
6. Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist
7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind
8. Herdengebrauchshunden.”

§ 7 (2) wird eingefügt:

“Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.”

(4) § 8 (3) ist im Wortlaut zu streichen, erhält neu folgende Fassung:

“Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.”

(5) § 9 - entfällt -

(6) § 10 (2) Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Die Steuervergünstigung gilt bis zu dem Zeitpunkt bis eine Änderung des Sachverhaltes, der zur Steuervergünstigung führt, eintritt. Diese ist durch den Steuerpflichtigen anzuzeigen.”

§ 10 (3) - entfällt -

(7) § 12 (1) erhält folgende Fassung:

“Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters der Gemeinde anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.”

(8) § 13 (1) erhält folgende Fassung:

“Für jeden steuerpflichtigen Hund wird alle 2 Jahre von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.”

§ 13 (4) - entfällt -

§ 13 (5) Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Hierfür werden Verwaltungskosten von 2,50 Euro erhoben.”

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hochkirch, 13.11.2001

Wolf  
Bürgermeister

- Siegel -